

Regionalabteilung West
Genehmigungsverfahrensstelle

Urschrift

13. JULI 2004 v.f.



Landesumweltamt Brandenburg
Postfach 60 10 61 - 14410 Potsdam

RO 2
13.7.04
→ 100

LANDESUMWELTAMT
BRANDENBURG



Mit Postzustellungsurkunde

Rüdersdorfer Zement GmbH
Herrn R. Wirthwein
Frankfurter Chaussee

15562 Rüdersdorf

Datum: 07.07.2004
Geschäftszeichen:
(Bei Antwort bitte angeben) Az.: RW 1-72 201
Bearbeiter/-in:
Hausanschluß:

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
Änderungsgenehmigung Nr. 011.00.00/04 vom 11.06.2004

Sehr geehrter Herr Wirthwein,

das Landesumweltamt Brandenburg erlässt folgenden

Bescheid

I. Die Änderungsgenehmigung Nr. 011.00.00/04 wird wie folgt berichtigt:

Der in der Nebenbestimmung IV.3.18 unter a) angegebene Emissionsgrenzwert (Tagesmittelwert) für Quecksilber und seine Verbindungen, angegeben als Quecksilber, beträgt 0,03 mg/m³ statt 0,05 mg/m³.

II. Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei.

Gründe

Der Firma Rüdersdorfer Zement GmbH wurde auf Antrag vom 17.03.2004 mit Bescheid Nr. 011.00.00/04 vom 11.06.2004 die Änderungsgenehmigung zur Änderung einer Anlage zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen gemäß Nr. 2.3 Spalte 1 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) auf dem Grundstück in 15562 Rüdersdorf, Frankfurter Chaussee, erteilt.

Diese Änderungsgenehmigung enthält auf der Seite 7, Nebenbestimmung IV.3.18 a) eine offenbare Unrichtigkeit.

Gemäß § 42 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) kann die Behörde Schreibfehler, Rechenfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in einem Verwaltungsakt jederzeit berichtigen.

In den Darlegungen zu den materiellen Sachentscheidungsvoraussetzungen für die Erteilung der Änderungsgenehmigung Nr. 011.00.00/04 vom 11.06.2004, Seite 12 Abs. 2 und 3, hat die Genehmigungsverfahrensstelle begründet, warum die im öffentlich-rechtlichen Vertrag vom 29.10.2002 zwischen dem Amt für Immissionsschutz Frankfurt (Oder) und der Rüdersdorfer Zement GmbH festgelegten Emissionsbegrenzungen als Nebenbestimmung IV.3.18 in den o.g. Änderungsbescheid aufzunehmen waren.

Bei der schriftlichen Niederlegung der genannten Nebenbestimmung kam es zu einem Schreibfehler, der dazu führte, dass unter IV.3.18 a) für Quecksilber ein Emissionsgrenzwert von $0,05 \text{ mg/m}^3$ statt $0,03 \text{ mg/m}^3$ aufgenommen wurde.

Die Nebenbestimmung IV.3.18 a) war daher in diesem Punkt zu berichtigen.

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie binnen eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben.

Ein schriftlicher Widerspruch ist an das Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung West, Genehmigungsverfahrensstelle, Berliner Straße 21-25 in 14467 Potsdam, zu richten.

Zur Niederschrift kann der Widerspruch beim Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung West, Genehmigungsverfahrensstelle, Michendorfer Chaussee 114, 14473 Potsdam, Haus 8 eingelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

i.V. [Handwritten Signature]
Dr. Stock

